

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Manifest oder summarischer Bericht, worab vnter andern zu ersehen, wie dero zu Dennemarck, Norwegen, &c. Königl. Mayt. Fürstenthumbe Schleßwig, Holstein vnd dero Provinz Jütlandt von der Schwedischen ...**

**[S.l.], 1644**

Extract auß dem Anno 1612 anderweit confirmirten Vertrag

[urn:nbn:de:bsz:31-109637](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-109637)

der da sie sich desselben nicht vergleichen könten/ein jeder derselben eine Person darzu benennen/ vnd das loß darumb fallen lassen; Vnd derselbe / auff dem das loß fällt/zum Obman gesetzt vnd bestättiget werden. Welchem Theil als dann vnter den Reichs Rärthen der Obman mit seiner Stimme befall gibe/ desselben theils Meinung soll als die gemeinseu/ bevehrteste vnd billigste eröffnet vnd bey Macht vnd Würden gehalten werden.

Vnd sollen die Reichs Rärthe vnd der Obman/ im fall einer verordnet werden müße/ in verfassung solches Spruchs vnd Urtheils/ allein Gott/ die Wahrheit/ das Recht / insonderheit auch dero Reiche / gemeine vnd sonderbare Sahrung/ Ordnung/erbare Vernünftige Billigkeit für Augen vnd ir acht haben/ vnd sich nicht davon leiten oder abhalten lassen; vnd was durch dieselbe behandelt/ erkandt vnd gesprochen wird/ dasselbe sollen beyde Ihr. Königl. Würden/ ohne alle Ein- oder Widerrede / zu halten/ verpflichtet seyn.

Wolte aber einer Ihr. Königl. Würden das Recht nicht zulassen/ oder dem/ was durch die Reichs Rärthe gehandelt oder zu rechte gesprochen/ nicht folgen vnd nachsetzen: So sollen/ auff solchen Fall/ die Reichs Rärthe vnd Unterthanen ihrer Ende vnd Pflichte entbunden / vnd Ihrer Königl. Würden/ so lange biß sie sich zum Rechten eingelassen oder dem gesprochenen Urtheil nachkommen/ zu folgen vnd zu gehorsamen nicht schuldig seyn.

Extract auß dem Anno 1612. anderweit confirmirten  
Vertrag/ Lit. B.

Der Stetinisch Vertrag/welcher Anno 1570. zwischen disen löblichen Königreichen auffgerichtet/ soll gang vngekränct in seinem Esse vnd vigor bleiben/ gleicher gestalt vnd aller massen es gewesen/ ehe diser Krieg angefangen; so/ daß in solcher Fridens. Notul allerdings nichts soll abgehen oder dirogiret werden/ außgenommen in denen Articuli/ so in disen gegenwertigen Fridens. Vertrag seynd verglichen vnd speciatim abgeschafft.

Extract des Schwedischen Reichs Canslers Antwort an die  
Herren Reichs Rärthe in Dennemarc/ sub dato Cölln an der  
Spree/ vom 4. Februarij Anno 1633. Lit. C.

Ich thue mich erstlich gegen euch gute Herren wegen solcher vnachbarlichen Communication freundlich bedancken / vnd befinde des Reichs Schweden Princessin vnd Erone dero Kön. Mayst. zu Dennemarc nicht wenig verobligiret; Alldieweil Ihr Mayst. sich will angelegen sein lassen/vermittelst sicher vnd guter Fridens Condition, den beschwerlichen weit-ansehendē Krieg vnd Blutvergießungen bey zu legen vnd abzustellen/ vnd insonderheit vns zuversichern/ daß sie der Eron Schweden Wolstand darbey soll in acht gehalten werden. Mir ist Ihr Königl. Mayst. friedliebendes Gemüth ob vorigen löblich geführten actionen bekand/ vnd kan nichts anders zu diciren/ als daß diese Ihr Königl. Mayst. sorgfalt wegen des gemeinen besten/ gleich wie selbige löblich ist/ also auch von allen/ insonderheit

B

hei